

# **SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 „SPUNKKISSEN II“ DER GEMEINDE KISDORF**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2004 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Spunkkissen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## **Teil B Text:**

### **1. Allgemeines**

1. 1. Innerhalb von Baufenster A ist die Errichtung einer Reithalle, von Baufenster B eines Stall- und Gerätegebäudes zulässig. (§ 9 (1) 1 BauGB)
1. 2. Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
1. 3. Baufenster A – Reithalle –: Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der mittleren Höhe des natürlichen Geländes im Bereich des Gebäudes, darf maximal 6,0 m betragen.  
Baufenster B – Stall- und Gerätegebäude –: Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der mittleren Höhe des natürlichen Geländes im Bereich des Gebäudes, darf maximal 3,5 m betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)

### **Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)**

#### **2. Baufenster A – Reithalle –:**

2. 1. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der mittleren Höhe des natürlichen Geländes im Bereich des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 4,5 m betragen.

Für die Gestaltung der Außenwände ist eine Holzverkleidung vorzusehen.

## 2. 2. Baufenster B – Stall- bzw. Gerätegebäude –:

Für die Gestaltung der Außenwände ist eine Holzverkleidung vorzusehen.

## 3. **Grünordnung**

3. 1. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 11 Obstgehölze als Hochstamm anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)
3. 2. Innerhalb der Grünfläche ist die Anlage von Fahrflächen zu den festgesetzten Baugebieten in einer Breite von 3,0 m bis zu maximal 550 m<sup>2</sup> Gesamtfläche zulässig. Die Fahrflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Ausgefertigt:

Gemeinde Kisdorf, den **24. März 2005** .....

Siegel



.....  
Bürgermeister